

Zeitgeschichte als Objekt der Forschung und als Grundlage für ideologische Verkündigung

Bemerkungen zum Buch „Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime“, hg. v. Ilse Reiter-Zatloukal/Christiane Rothländer/Pia Schönberger. Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2012. ISBN 978-3-205-78787-7. 400 S., € 39,-.

Von Gerhart Wielinger

Wohl in jedem Staat sind Spezifika der politischen Kultur nur aus der jeweiligen Geschichte, als Reaktion auf Geschehnisse in der Vergangenheit zu erklären. Dies gilt in Österreich für Besonderheiten der Zweiten Republik wie z. B. die Sozialpartnerschaft, aber auch die zeitweilige wechselseitige Fesselung der großen historischen politischen Lager. Sie sind zum einen als bewusste Abkehr der bestimmenden Personen in den politischen Parteien von der eigenen Vergangenheit und als Lernen aus Fehlern, die man begangen hat, zum anderen aber als Ausdruck nicht überwundenen wechselseitigen Misstrauens zu verstehen. Daher ist es verdienstvoll, wenn es unternommen wird zu versuchen, aus der Distanz von beinahe acht Jahrzehnten, jene Periode der Ersten Republik zu analysieren und in Erinnerung zu rufen, die wie keine andere in den ersten 50 Jahren der Zweiten Republik für Bewusstsein und Handeln von Politikern bestimmend werden sollte: Die Zeit ab dem Bruch der Verfassung 1933 und des sogenannten Ständestaates.

Der Titel des vorliegenden Buches vermittelt den Eindruck, es sollte ein derartiger Versuch unternommen werden. Der Inhalt dieses Sammelbandes basiert auf den Ergebnissen eines im Jänner 2011 am Wiener Juridicum organisierten Symposiums.

Am Beginn steht der Abschnitt „Verfassung und Konkordat“, mit Beiträgen zu folgenden Themen: „Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager“ von *Helmut Wöhnout*; „Christliche Bundesstaatlichkeit auf ständischer Grundlage – Eine Strukturanalyse der Verfassung 1934“ von *Ewald Wiederin*; „Überschätzt von Freund und Feind? Das öster-

reichische Konkordat 1933/34“ von *Stefan Schima*. Sie alle sind Ergebnisse eingehender Recherchen und seriöser Reflexion und bieten wertvolle Informationen. Daran schließt sich der Abschnitt „Oppositionsbekämpfung“ mit den Beiträgen: „Repressivpolitik und Vermögenskonfiskation 1933–1938“ von *Ilse Reiter-Zatloukal*; „Die Durchführungspraxis des politisch motivierten Vermögenszugs in Wien 1933–1938“ von *Christiane Rothländer*; „Ein Leben ohne Freiheit ist kein Leben. Das ‚Anhaltelager‘ Wöllersdorf 1933–1938“ von *Pia Schönberger*. Auch diese Beiträge sind informativ. In ihnen wird allerdings ein Thema nicht behandelt, das für das Verständnis der psychologischen Folgen der Verfolgungspraktiken in dieser Zeit wesentlich wäre, nämlich die Praxis, Personen, die als Gegner des Regimes eingestuft worden sind, zu zwingen, mit ihren Händen Straßen zu reinigen – eine Praxis, zu der sich Kurt Schuschnigg in seinem Buch „Dreimal Österreich“ ausdrücklich bekannt hat. Zudem wird im Beitrag über das Anhaltelager Wöllersdorf eine Aussage eines dänischen Journalisten über eine angeblich unüberbrückbare Distanz zwischen sozialistischen und nationalsozialistischen Häftlingen unreflektiert wiedergegeben. Es wird schlechthin ausgeblendet, dass die gemeinsame Anhaltung in Wöllersdorf in nicht wenigen Fällen zwischen Sozialdemokraten und Nationalsozialisten Kontakte begründet hat, die bis in die Zeit der Zweiten Republik bestanden haben und wirksam gewesen sind.

Der nächste Abschnitt ist dem Themenkreis „Politische Gewalt und Justiz“ gewidmet. Er enthält die Beiträge: „Opferzahlen als Tabu. Totengedenken und Propaganda nach Februaraufstand und Juliputsch 1934“ von *Wilfried A. Garscha* – eine bemerkenswert kritische Auseinandersetzung mit Legenden; „Gewaltexzesse im Bürgerkrieg. Zur juristischen Aufarbeitung von Verbrechen während eines nicht-internationalen Konfliktes“ von *Frank Höpfel*, in welchem über Geschehnisse im Februar 1934 berichtet und versucht wird, diese auf der Grundlage heute geltender völkerrechtlicher Regeln und der EMRK rechtlich zu qualifizieren. Schließlich der Beitrag „Legistische und judizielle Aufarbeitung des Juliputsches“ von *Karin Bruckmüller*, in welchem dargelegt wird, in welchem hohem Maß bei den nach dem Juliputsch ergriffenen Maßnahmen rechtsstaatliche Grundsätze, die schon zur fraglichen Zeit selbstverständlich zu sein schienen, missachtet worden sind.

Der Abschnitt „Wirtschaft und Arbeit“ beginnt mit dem Beitrag „Der Faschismus und die große Transformation. Modernisierung und soziale Befriedung in den europäischen Diktaturen“ von *Alessandro Somma*. Dieser Text ist ein typisches Beispiel dafür, wie die Form der (scheinbar) wissenschaftlichen Darstellung zur Verkündung ideologischer Glaubenssätze verwendet wird. So bezeichnet der Autor (S. 155) den Faschismus „als Teil jenes histori-

schen Prozesses“ ... „der mit dem Übergang von der bürgerlichen zur industriellen Gesellschaft beginnt, und der sich um die damit verbundenen Tendenzen zur Rationalisierung und Standardisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft herum entwickelt“. Die Diktatur sei „das Ergebnis des Gegensatzes zwischen politischem Liberalismus und reformiertem Wirtschaftsliberalismus, der durch den genannten Übergang von der bürgerlichen zur industriellen Gesellschaft ausgelöst wurde“. Er rückt die in der Bundesrepublik Deutschland vertretene und praktizierte Idee der sozialen Marktwirtschaft als Ausdruck des „Ordo-liberalismus“ in die Nähe des Faschismus und versteigt sich sogar zur Behauptung (S. 165), der soziale Zusammenhalt sei im Nationalsozialismus deshalb „*her auf rassistische Konstruktionen gestützt*“ worden, weil im deutschen Raum wegen der lange Zeit bestehenden Nebeneinander zahlreicher Staaten der Bezug auf den Staat ungeeignet gewesen sei, die Zusammengehörigkeit in einer Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen. (Angesichts solcher Aussagen drängt sich die Frage auf, ob als die grundrechtliche Basis mancher akademischer Hervorbringungen nicht die Freiheit der Kunst oder – auch außerhalb theologische Fakultäten – die Glaubens- und Gewissensfreiheit angesehen werden sollte.)

Die weiteren Beiträge in diesem Abschnitt, nämlich „Austrofaschismus und Arbeiterschaft“ von *Emmerich Talos* und „Arbeits- und sozialrechtliche Reformen im Austrofaschismus“ von *Walter Schrammel*, bieten demgegenüber wieder solide Information.

Es folgt ein Abschnitt „Geschlechterpolitik“. Er beginnt mit dem Beitrag „Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die ‚Doppelverdienerverordnung‘“ von *Neda Bei*. Darin werden die verschiedenen Regelungen dargestellt, durch welche gewährleistet werden sollte, dass in ehelichen Partnerschaften nur der Mann Arbeit und Verdienst hat und dass eine Umgehung durch nicht eheliche Partnerschaften ausgeschlossen wird. Der Beitrag ist eine Mischung aus sachlichen Informationen und ideologischen Bekenntnissen, die in einer als Zitat formulierten Erklärung der Autorin gipfeln, es sei „*der Punkt an dem die politische Demokratie des Bürgertums in die bürgerliche Diktatur umschlägt, nicht absolut bestimmbar und oft nur eine Frage der konkreten Zweckmäßigkeit*“. Ideologische Fixierung dürfte auch der Grund dafür sein, dass an *Käthe Leichters* Aussage, nicht einmal das „Dritte Reich“ sei bei Verdrängung von Frauen aus dem Arbeitsleben so weit gegangen wie der „Ständestaat“, Kritik geübt wird. Es wird nämlich augenscheinlich verdrängt, dass der Hinweis auf die in Deutschland bestehende Möglichkeit einer Eheschließung von Frauen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, ein sehr wirksames Propagandamittel der österreichischen Nationalsozialisten gewesen ist.

Der nächste Beitrag „Frauen im Widerstand gegen den Austrofaschismus – Eine biographische Aufarbeitung“ von *Karin Nusko* gibt Informationen über die aufopfernde Tätigkeit von Frauen vor allem bei Hilfsaktionen zu Gunsten von Verfolgten und deren Angehörigen. Er passt aber nicht unter die Überschrift des Abschnittes. Ähnliches gilt für den Beitrag „Traditionelle Männlichkeitsrollen im ‚Austrofaschismus‘“ von *Ernst Hanisch*. In ihm wird zunächst von der Remilitarisierung der Gesellschaft, die bald nach dem Ersten Weltkrieg eingesetzt hat, berichtet und dabei ausgeführt, dass sich diese auch im linken Lager ereignet hat. Dann wird von einer Refeudalisierung und weiters über die „vormoderne“ soziale Vision des Ständestaates gesprochen sowie auf unterschiedliche Männlichkeitstypen, die im Nationalsozialismus, im Austrofaschismus, aber auch in der illegalen Sozialdemokratie als Leitbilder fungiert haben, und auf die für Frauen nachteiligen Folgen des ideologischen Selbstverständnisses der österreichischen Diktatur hingewiesen.

Ein weiterer Abschnitt ist überschrieben mit „Wissenschaftsgeschichte“. Im ersten Beitrag „Die Staatsrechtslehre an der Universität Wien 1933–1938“ von *Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz* wird, nach allgemeinen Ausführungen zur „Staatsrechtslehre“ in Österreich, die Haltung von Vertretern dieses Faches zum Staatsstreich von 1933 sowie zum Ständestaat und seiner Verfassung dargelegt und kurz über die Lebenswege von Ludwig Adamovich und Adolf Merkl nach 1938 und nach 1945 berichtet. Im folgenden Beitrag „Dollfuß – biografisch. Eine Längsschnittanalyse des biografischen Diskurses über Engelbert Dollfuß“ berichtet *Lucile Dreidemy* über literarische Produkte, die nicht geeignet sind, ein realistisches Bild von Person und Politik dieses Bundeskanzlers zu vermitteln; „Austrian Missions – Das Problem der politischen Äquidistanz der Forschung am Beispiel Austrofaschismus“ von *Florian Wenninger* ist ein bemerkenswerter Bericht darüber, wie schwer es auch ausländischen Beobachtern fällt, sich unvoreingenommen mit manchen Epochen der österreichischen Geschichte zu befassen.

Ein vorletzter Abschnitt betrifft die Aufarbeitung und „Bewältigung“ des Austrofaschismus in der Kriegs- und Nachkriegszeit: *Oliver Rathkolb* schildert unter dem Titel „Elimination of Austro-Fascists from Posts of Influence“. US-Nachkriegsplanungen für eine umfassende Entfaschisierung“ spezifische Planungen, die in den USA unter dem Einfluss österreichischer Emigranten ab 1944 für ein Nachkriegsösterreich entwickelt worden sind. Danach sollten Exponenten des Ständestaates genauso wie Nationalsozialisten weitestgehend von Funktionen in Staat und Wirtschaft ausgeschlossen werden. *Brigitte Bailer* berichtet unter dem Titel „Abgeltung von Verfolgungsschäden der Jahre 1933 bis 1938 vor dem Hintergrund von Parteienauseinandersetzungen, Rückstel-

lungsgesetzen und ahistorischer Gleichsetzung“ über das Opferfürsorgesetz und kritisiert die Gleichsetzung von Opfern des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus. Kritik findet sich auch in den Beiträgen von *Georg Graf* „Die Rückgabegesetze – Ein Überblick und Kritik“ und *Maria Messner* „Rückgabe. Nicht Restitution. Am Beispiel der SPÖ“.

Der letzte Abschnitt „Rehabilitierungen“ enthält unter dem Titel „Spät. Aber doch. Anmerkungen zur Rehabilitierung der österreichischen Wehrmachtsdeserteure“ von *Walter Manoschek/Thomas Geldmacher* einen Beitrag, der im Kontext eines Buches wie diesem ein Fremdkörper ist. Der letzte Beitrag „Unrecht im Sinne des Rechtsstaats‘ – Das Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011“ von *Ilse Reiter-Zatloukal* schildert, wie schwer sich die österreichischen Parlamentsparteien getan haben, im Hinblick auf eine Distanzierung von den Maßnahmen des Ständestaates eine gemeinsame Position zu finden.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis, ein Quellen- und ein Abkürzungsverzeichnis, ein Personenregister und Kurzbiographien der Autorinnen und Autoren ergänzen den Band.

Das vorliegende Buch hinterließ beim Autor dieses Beitrags einen zwiespältigen Eindruck: Einerseits finden sich in ihm sehr informative, seriös gearbeitete Beiträge, die geeignet sind, dem Leser ein zutreffendes Bild einer tragischen Periode der jüngeren österreichischen Geschichte zu vermitteln. Andererseits enthalten manche Beiträge aber ideologische und moralisierende Positionen, die der Komplexität der behandelten Materien nicht gerecht werden und nicht dem Erkenntnisgewinn dienen.

Zudem befremdet es, dass in einem Werk über die fragliche Epoche nicht näher darauf eingegangen wird, dass die Demokratie in Österreich sehr bald nach dem „Marsch auf Rom“ zu einem der Angriffsziele des italienischen Faschismus geworden ist, wie sehr der Einfluss des faschistischen Italien Handlungen österreichischer Politiker bestimmt hat und welche Vorbildwirkung der italienische Faschismus für den österreichischen gehabt hat. Unerwähnt bleibt auch, dass die Anlehnung an Italien von zahlreichen Kriegsteilnehmern als Pakt mit dem Verräter von 1915 verstanden wurde und dass dies von der nationalsozialistischen Propaganda erfolgreich genutzt werden konnte. Überdies ist zu bemängeln, dass ausgeblendet worden ist, in welchem hohem Maß Gewaltakte und Verfolgungsmaßnahmen gegen Sozialdemokraten Personen aus diesem Lager dem Nationalsozialismus in die Arme getrieben haben. Es wird zwar im Vorwort zutreffend darauf hingewiesen, dass die erste Zielrichtung der Regierung Dollfuß nicht die Abwehr des Nationalsozialismus, sondern die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie gewesen ist und dass sich die ersten Verbote gegen sozialdemokratische und kommunistische Organisationen ge-

richtet haben. Dass aber nach erfolgtem Verbot der NSDAP und den Ereignissen des Februar 1934 von sehr zahlreichen Sozialdemokraten die Illegalität als eine Art von Schicksalsgemeinschaft mit den Nationalsozialisten verstanden worden ist, in der es galt „zusammenzurücken“, um gemeinsam das „System“ zu bekämpfen, wird nicht erwähnt. Einige Blicke in die Aussagen von Zeitzeugen wie *Bruno Kreisky* oder der leitenden Person der „Revolutionären Sozialisten“ *Joseph Buttinger*, die das Abbröckeln der illegalen Sozialdemokratie erleben mussten und sich dagegen gewehrt hatten, hätte diesbezüglich ein realistisches Bild der damaligen Gegebenheiten ermöglicht. Dieser Mangel mindert den Wert des Buches als Schlüssel zur Erklärung und zum Verstehen mancher Vorkommnisse in der Zweiten Republik, in denen eine Nähe zwischen Anhängern der Sozialdemokratie und ehemaligen Nationalsozialisten zu Tage getreten ist.